

Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven der Trigona Sammelstiftung für berufliche Vorsorge

Ausgabe Juli 2015

Inhalt

1. Gegenstand	3
2. Arten von Rückstellungen und Reserven	3
3. Versicherungstechnische Rückstellungen (Nachschussfonds)	3
3.1 Zweck	3
3.2 Höhe des Nachschussfonds	4
3.3 Bildung und Auflösung der Reserven	4
3.4 Kompetenz für die Festlegung	4
4. Wertschwankungsreserven	4
4.1 Zweck	4
4.2 Festlegung der Zielwerte, Minimalwerte und Zwischenwerte	4
4.2.1 Ermittlung	4
4.2.2 Werte	4
4.2.3 Überprüfung	4
4.3 Bildung von Wertschwankungsreserven	5
4.4 Zu ergreifende Massnahmen	5
5. Massnahmen im Falle einer Unterdeckung	6
5.1 Definition	6
5.2 Sanierungsgrundsätze	6
5.3 Sanierungsmassnahmen	6
5.4 Informationspflichten und Überprüfung	6
6. Freie Mittel	7
6.1 Bildung	7
6.2 Verwendung	7
7. Änderungsvorbehalt	7
8. Schlussbemerkung	7

1. Gegenstand

Gestützt auf Art. 65b BVG, 48e BVV 2 sowie die Fachrichtlinie FRP 2 'Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen' der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten regelt dieses Reglement die vom Stiftungsrat festgelegten Grundsätze zur Bildung von Rückstellungen und Reserven und die im Falle ungenügender Rückstellungen oder Reserven zu ergreifenden Massnahmen sowie die Grundsätze zur Bildung und Verwendung freier Mittel.

2. Arten von Rückstellungen und Reserven

Folgende, nach dem Grundsatz der Stetigkeit zu bildende Rückstellungen und Reserven sollen sicherstellen, dass die Erfüllung des Vorsorgezwecks der Stiftung jederzeit gewährleistet ist:

- a) Versicherungstechnische Rückstellungen (nachfolgend Ziff. 3)
- b) Wertschwankungsreserven (nachfolgend Ziff. 4)

3. Versicherungstechnische Rückstellungen (Nachschussfonds)

3.1. Zweck

Versicherungstechnische Rückstellungen sind aufgrund der Ausgestaltung der Vorsorgekasse als reine Beitragsprimatkasse mit kongruenter Rückdeckung der Risiken Tod, Invalidität und Langlebigkeit nur in dem Umfang zu bilden, als damit Finanzierungslücken zu decken sind, die aufgrund einer Differenz zwischen dem gesetzlich festgelegten BVG-Umwandlungssatz und dem versicherungstechnisch notwendigen Umwandlungssatz gemäss Kollektivversicherungstarif der im Anhang zum Organisationsreglement aufgeführten rückdeckenden Versicherungsgesellschaft entstehen können.

3.2. Höhe des Nachschussfonds

Die erforderliche Höhe des Nachschussfonds ist vom Kassenvorstand aufgrund der in den nächsten Jahren zu erwartenden Pensionierungsfälle sowie der damit verbundenen Finanzierungslücke jährlich festzulegen. Erstmals wird die Höhe des Nachschussfonds vor Abschluss des Anschlussvertrages definiert.

Es hat eine jährliche Überprüfung im Rahmen der Erstellung des versicherungstechnischen Berichts durch den Experten für berufliche Vorsorge zu erfolgen.

3.3. Bildung und Auflösung der Rückstellungen

Der Nachschussfonds wird aus zweckgebundenen Beitragseinnahmen und/oder aus Gewinnen der Vorsorgekasse geäufnet. Die Beiträge werden in Prozenten der Lohnsumme festgelegt.

Fehlende Mittel im Nachschussfonds können entweder durch zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers sowie der Versicherten oder allein durch Einlagen des Arbeitgebers kompensiert werden, so dass die Finanzierungslücken ganz oder teilweise im Umlageverfahren ausgeglichen werden. Der Kassenvorstand ist verpflichtet, jeweils vor dem Jahresabschluss über die Ausfinanzierung der fehlenden Mittel zu beschliessen.

Sofern ein Versicherter pensioniert wird und die Rentenoption ausübt, wird eine allfällige Finanzierungslücke – nach dem Rentenwertumlageverfahren berechnet – dem Nachschussfonds belastet.

3.4. Kompetenz für die Festlegung

Eine allfällige Änderung der Höhe des Nachschussfonds erfolgt durch den Kassenvorstand. Der Kassenvorstand kann den Experten für berufliche Vorsorge beiziehen.

4. Wertschwankungsreserven

4.1. Zweck

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite (Kassenvermögen) und zur Sicherstellung der Verzinsung der Vorsorgekapitalien bildet die Vorsorgekasse Wertschwankungsreserven.

4.2. Festlegung der Zielwerte, Minimalwerte und Zwischenwerte

Der Stiftungsrat legt je Anlagegruppe empfohlene Zielwerte, Minimalwerte und Zwischenwerte der Schwankungsreserven fest. Die Ziel-, Minimal- und Zwischenwerte werden in Prozenten des versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapitals per Bilanzstichtag (Spar- und Deckungskapitalien) einschliesslich technischer Rückstellungen ausgedrückt.

4.2.1 Ermittlung

Der Zielwert, der Minimalwert und der Zwischenwert der Schwankungsreserven werden nach einer anerkannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Dabei wird aufgrund der Rendite- und Risikoeigenschaften der gemäss Anlagereglement definierten aktuellen und angestrebten Struktur der Vermögensanlage basierend auf der Anlagestrategie die erforderliche Zielwertschwankungsreserve ermittelt, welche auch mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien während eines Jahres ermöglicht. Die Ausfallwahrscheinlichkeit innerhalb von 5 Jahren soll 5 % nicht überschreiten.

4.2.2 Zielwerte, Minimalwerte und Zwischenwerte

Anlagegruppe	Minimalwert	Zielwert	Zwischenwert
BVG-Mix 15	7,00%	14,00%	10,05%
BVG-Mix 25	7,50%	15,00%	11,25%
BVG-Mix 40	9,00%	18,00%	13,50%
BVG-Mix Dynamic Allocation	7,00%	14,00%	10,05%

4.2.3 Überprüfung

Der Stiftungsrat passt den empfohlenen Zielwert der Wertschwankungsreserven pro Anlagegruppe periodisch den Marktgegebenheiten an. Eine Überprüfung erfolgt bei einer Änderung der Anlagestrategie, mindes-

tens aber einmal jährlich im Zuge der Erstellung der Jahresrechnung per 31. Dezember.

4.3. Bildung von Wertschwankungsreserven, wenn die entsprechenden Reserven der Vorsorgekasse zwischen der minimalen Wertschwankungsreserve und der Zielwertschwankungsreserve liegen

Die Vorsorgekasse ist – sofern sie nicht bereits über die erforderlichen Reserven verfügt – verpflichtet, nach Massgabe eines vom Kassenvorstand zu beschliessenden, angemessenen Konzeptes, welches jeweils einen integrierenden Bestandteil des Kassenreglements bildet und der Verwalterin mitzuteilen ist, Wertschwankungsreserven aufzubauen, damit der festzulegende Zielwertschwankungsreservenwert innert weniger Jahre erreicht werden kann. Wenn der Zwischenwert überschritten wird, kann auf Entscheid des Kassenvorstandes maximal die Hälfte des Ertragsüberschusses vor Bildung der Wertschwankungsreserve zur Verwendung von Leistungsverbesserungen verwendet werden. Nach Erreichen des Zielwertes können mit dem vollständigen Ertragsüberschuss freie Mittel geäufnet werden.

Bei Vorliegen eines negativen Jahresergebnisses ist dieses zunächst den freien Mitteln und dann den Wertschwankungsreserven zu belasten.

Wird der Zwischenwert (wieder) unterschritten, informiert die Verwalterin die betroffene Vorsorgekasse und das angeschlossene Unternehmen nach Massgabe der Instruktionen des Kassenvorstandes. Der Kassenvorstand hat in der Folge ein Konzept gemäss Abs. 1 bzw. allfällige Änderungen am seinerzeit gemäss Abs. 1 beschlossenen Konzept mitzuteilen.

4.4. Zu ergreifende Massnahmen, wenn die Wertschwankungsreserven unter dem Wert der minimalen Wertschwankungsreserve liegen [eingeschränkte Risikofähigkeit]

a) Unterschreitung des Minimalwertes

Wird der festgelegte Wert der minimalen Wertschwankungsreserve unterschritten, informiert die Verwalterin die betroffene Vorsorgekasse und das angeschlossene Unternehmen nach Massgabe der Instruktionen des Kassenvorstandes. Der Kassenvorstand hat in der Folge ev. nach Rücksprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge die erforderlichen Massnahmen zu treffen (z.B. Entscheid über Weiterführung oder Anpassung der Anlagestrategie, Ausarbeitung eines Plans betr.

Aufbau der erforderlichen Wertschwankungsreserven, Intensivierung der Überwachung) und der Verwalterin die erforderlichen Instruktionen zu erteilen. Insbesondere hat der Kassenvorstand zu definieren, bei Eintritt welcher Ereignisse er die Situation neu analysieren und bei Bedarf die Massnahmen anpassen wird. Er hat der Verwalterin die erforderlichen Überwachungsinstruktionen zu erteilen. Ergibt die Überprüfung, dass das durch die Massnahmen anvisierte Ziel nicht erreicht wird, so muss der Kassenvorstand nach Rücksprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge geeignete Massnahmen beschliessen.

b) Anschluss trotz ungenügender Wertschwankungsreserve

Liegen die Wertschwankungsreserven beim Anschluss unter dem vom Stiftungsrat empfohlenen Minimalwert, so ist ein Anschluss nur möglich, wenn die Vorsorgekasse ein angemessenes Konzept betr. Aufbau der erforderlichen Wertschwankungsreserven, welches jeweils einen integrierenden Bestandteil des Kassenreglements bildet, vorlegen kann.

c) Massnahmen bei Unterschreitung des Minimalwertes

Als weitere Massnahme zur Erhöhung der Sicherheit ist ein temporärer Verzicht auf die Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR) möglich. Dazu bedarf es einer rechtsgültigen Zusage des Arbeitgebers.

In diesem Fall ist keine steuerlich begünstigte unbegrenzte Zuweisung an die Beitragsreserve möglich, da keine Unterdeckung vorliegt.

d) Dokumentationspflicht

Analysen, Entscheide und Dispositionen sowie Überwachungsinstruktionen an die Verwalterin sind zu protokollieren und der Verwalterin zur Verfügung zu stellen. Sie können vom Stiftungsrat eingesehen werden.

5. Massnahmen im Falle einer Unterdeckung

5.1. Definition

Eine Unterdeckung nach Massgabe des Anhangs zur BVV2 besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge im Sinne von Artikel 44 BVV2 berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt ist.

Zur Ermittlung einer allfälligen Unterdeckung wird für jede Vorsorgekasse jährlich (mit Erstellung der Jahresrechnung) bzw. bei Bedarf gemäss Auftrag des Kassenvorstandes oder des Stiftungsrates eine versicherungstechnische Bilanz erstellt.

5.2. Sanierungsgrundsätze

Weist ein Vorsorgewerk gemäss Ziff. 5.1 eine Unterdeckung aus, so informiert die Verwalterin die Vorsorgekasse und der Stiftungsrat über das Ausmass. Der Kassenvorstand muss in der Folge unter Beizug des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle eine Sanierung durchführen und die Arbeitgeber, die Versicherten, die Rentenbezüger und die Aufsichtsbehörde über das Ausmass, die Ursachen und die ergriffenen Massnahmen informieren.

Die zu ergreifenden Massnahmen müssen der besonderen Situation der Vorsorgekasse Rechnung tragen, verhältnismässig und ausgewogen und geeignet sein, die Unterdeckung innert einem angemessenen Zeitraum (i.d.R. innerhalb weniger Jahre, jedoch längstens innerhalb von 10 Jahren) zu beheben.

Der Kassenvorstand ergreift die notwendigen Massnahmen gemäss Ziff. 5.3 und ist für deren wirksame Umsetzung verantwortlich. Er stützt sich auf die Vorschläge des Experten für berufliche Vorsorge sowie allfalls weiterer Fachpersonen (Anlageexperten, Revisionsstelle) ab. Analysen, Entscheide und Dispositionen sowie Überwachungsinstruktionen an die Verwalterin sind zu protokollieren und der Verwalterin zur Verfügung zu stellen. Sie können vom Stiftungsrat eingesehen werden.

5.3. Sanierungsmassnahmen

Zur Behebung der Unterdeckung können alle gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, insbesondere:

- Änderung zukünftiger reglementarischer Leistungsansprüche im überobligatorischen Bereich bzw. Kürzung anwartschaftlicher Leistungen.
- Bildung von Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht
- Einlage des Arbeitgebers
- Erhebung von Zusatzbeiträgen von Arbeitgeber und Arbeitnehmern, wobei der Beitrag des Arbeitgebers mindestens gleich hoch sein muss wie die Summe der Beiträge der Arbeitnehmer,
- Wechsel der Anlagestrategie bzw. der Anlagegruppe
- Minder- bzw. Nullverzinsung im Überobligatorium
- Minderverzinsung im Obligatorium (höchstens 5 Jahre, höchstens Reduktion um 0,5 Prozentpunkte)

Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Kassenvorstand zudem

- die Verpfändung, den Vorbezug und die Rückzahlung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern
- eine allenfalls reglementarisch vorgesehene Möglichkeit der vorzeitigen Pensionierung aufheben.

5.4. Informationspflichten und Überprüfung durch den Experten für berufliche Vorsorge sowie die Revisionsstelle

Die Informationspflichten des Kassenvorstands richten sich nach Ziff. 4.3. lit.i. des Organisationsreglements. Für die Information der Aufsichtsbehörde und der Revisionsstelle ist der Stiftungsrat zuständig. Die Meldung erfolgt spätestens nach Erstellung der Jahresrechnung, in der die Unterdeckung ausgewiesen wird.

Der Erfolg der beschlossenen Sanierungsmassnahmen wird jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge überprüft. Er hat hierzu jährlich einen versicherungstechnischen Bericht zuhanden des Kassenvorstands, des Stiftungsrats und der Aufsichtsbehörde zu erstellen. Ergibt die Überprüfung durch den Experten für berufliche Vorsorge, dass das durch den Sanierungsplan anvisierte Ziel nicht erreicht wird, so muss der Kassenvorstand zusätzliche Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung beschliessen.

6. Freie Mittel

6.1. Bildung

Sind die erforderlichen technischen Rückstellungen gemäss Ziffer 3 geäuft und der Zielwert der Wertschwankungsreserven erreicht, führt ein Ertragsüberschuss zu freien Mitteln der Vorsorgekasse.

6.2. Verwendung

Über die Verwendung und allfällige Zuweisung freier Mittel gemäss Ziffer. 6.1 kann der Kassenvorstand für die freien Mittel der Vorsorgekasse entscheiden.

Bei der Verwendung der freien Mittel ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Destinatäre zu wahren. Im Falle einer Teilliquidation gilt das Reglement betreffend die Teilliquidation von Vorsorgekassen

7. Änderungsvorbehalt

Nach Massgabe des Gesetzes und der Statuten der Stiftung kann der Stiftungsrat dieses Reglement jederzeit ändern. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

8. Schlussbemerkungen

Dieses Reglement tritt per 01.07.2015 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven.

**Trigona Sammelstiftung für
berufliche Vorsorge
c/o Basler Leben AG
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel**

**Tel. +41 58 285 85 85
Fax +41 58 285 90 73
info@trigona-sammelstiftung.ch
www.trigona-sammelstiftung.ch**